

Stadt Schwäbisch Hall

**9. Satzung zur Änderung der
Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall**

Der Gemeinderat hat am _____ aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff. berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Schwäbisch Hall in der Fassung vom 26. Januar 2011, zuletzt geändert am 15.07.2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 Gemeinderat

„Bis zum Ende der Amtszeit des am 26. Mai 2019 gewählten Gemeinderates besteht dieser aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzender/dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 34 Mitgliedern. Ab der hierauf folgenden Amtszeit (voraussichtlich 2024) besteht der Gemeinderat aus der Oberbürgermeisterin als Vorsitzende/dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 32 Mitgliedern.“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwäbisch Hall, den _____

Hermann-Josef Pelgrim
Oberbürgermeister